

3.Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“
vom 14.12.2020

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 9. Juni 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2025 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" vom 14.12.2020 erlassen.

Artikel 1
Änderung § 3 Abs. 3

Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3)** Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.
Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

- a) 0,5 ha Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Betriebsfläche 6,74 €**

Für folgende Flächen wird ein **Zuschlag in Höhe von 400 %** erhoben:

Gebäude- und Freifläche
Verkehrsfläche
Betriebsfläche (teilweise)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 400% Zuschlag

- b) 1,0 ha Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Flächen anderer Nutzung, Wasserflächen (sofern es sich nicht um Gewässer II. Ordnung handelt) 6,74 €**

Für folgende Flächen wird ein **Abschlag in Höhe von 50 %** gewährt:

Heide
Brachland
Waldflächen
Unland

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 50% Abschlag

Für folgende Flächen wird ein **Abschlag in Höhe von 90 %** gewährt:

Wasserflächen (sofern es sich nicht um Gewässer II. Ordnung handelt)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 90% Abschlag

Für Gewässer II. Ordnung, Deichvorland und Küstenstrände werden keine Gebühren erhoben, da für diese Flächen ein 100%iger Abschlag gewährt wird.

Artikel 2 Änderung § 3 Abs. 4

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des **Schöpfwerkes Viervitz** wird ein Zuschlag in Höhe von **17,27 €** erhoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 1.1.2021 in Kraft.

Zirkow, den **09. DEZ. 2025**


J. Hoyer
Bürgermeister